

Az.: 67/3-566.0029/24/7.32.1
0941285

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom **05.06.2025**

für

Privatmolkerei Naarmann GmbH
Wettringer Str. 58
48485 Neuenkirchen

zur

**Wesentlichen Änderung der Molkerei: Errichtung
und Betrieb eines Hochregallagers zur Erhöhung
der Lagerkapazität**

Inhalt

I Tenor	2
II Eingeschlossene Entscheidungen	4
III Antragsunterlagen	5
IV Daten der Anlage	6
V Bedingungen	6
1 <i>Immissionsschutz</i>	6
VI Nebenbestimmungen	6
1 <i>Allgemeines</i>	6
2 <i>Baurecht</i>	7
3 <i>Brandschutz</i>	8
4 <i>Immissionsschutz</i>	9
5 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i>	11
6 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i>	13
7 <i>Wasserwirtschaft</i>	14
8 <i>Arbeitsschutz</i>	14
VII Hinweise	15
1 <i>Baurecht</i>	15
2 <i>Brandschutz</i>	15
3 <i>Immissionsschutz</i>	15
4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i>	16
5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i>	17
6 <i>Wasserwirtschaft</i>	18
7 <i>Arbeitsschutz</i>	18
VIII Begründung	19
IX Kostenentscheidung	22
X Rechtsmittelbelehrung	22

I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung von folgenden Gebäuden und Anlagen (BE bedeutet: Betriebseinheit):

- Ein Hochregallager (BE 8),
- Versand und Kommissionierung mit 7 Überladungsbrücken und Elektrohängebahn (BE 9),
- Disposition mit Sozialräumen (BE 10),
- eine Sprinklerzentrale (BE 11),
- ein Sprinklertank (BE 12),
- eine Trafostation und 10 kV Übergabestation (BE 13),
- ein Sammelbauwerk für Produktionsschmutzwasser (BE 14),
- zwei Schmutzwassertanks (BE 15 und 16),
- eine Brücke (BE 17),
- ein Parkplatz (BE 18) und ein Fahrradunterstand (BE 19),
- ein Container zur Lagerung von Ersatzteilen und ein Container mit Freikühler für den Server (BE 21) und
- eine Schallschutzwand (BE 20).

Zudem soll die bestehende Energiezentrale geändert werden (Anpassungen an dem Wärmepumpensystem).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die nachfolgenden Anzeigen nach §15 BImSchG berücksichtigt:

- Änderung der Aufstellung der zwei BHKW und der Abhitzeessel von der Energiezentrale in separate Container (Anzeige vom 04.12.2018),
- Erstellung eines Rohmilchtanks mit einer Füllmenge von 195.000 l, Austausch von 2 H-Milch Tanks mit jeweils einer Füllmenge von 195.000 l und Umstellung der H-Milch Tanks mit einer Füllmenge von je 70.000 l vom Standort draußen in die Milchannahme (Anzeige vom 17.12.2018),

- Bau eines Anbaus für Labor und Sozialräume, Austausch und Betrieb eines neuen Ansatz- und Kühltanks und Umnutzung des Bürogebäudes SD zu Büroräumen (Anzeige vom 21.06.2021),
- Umnutzung und Betrieb der bestehenden Lagerhalle 3 zu Produktionshalle, Aufstellung und Betrieb einer neuen Abfüllanlage in Halle 3, Errichtung und Betrieb von zwei Steriltanks zur Zwischenlagerung, Errichtung und Betrieb von einer CIP-Anlage inklusive vier neuer CIP- Tanks, Errichtung und Betrieb einer Lüftungsanlage, Einbau einer Kühlhalle in Halle 1 inklusive Erhöhung der Halle, Anpassung Dampfkessel 1, Einhausung der Hygieneschleuse der Halle 3 und Errichtung und Betrieb einer Zelthalle als Leichtbauhalle für Schweißarbeiten (Anzeige vom 11.05.2022),
- Neubau und Betrieb von Wärmenetzen für 120/ 90 °C und 30/ 50 °C, Teilneubau des 90/ 60 °C- Netzes und Umbau des 10/ 30 °C- Kühlwasser- Kreises, Errichtung und Betrieb einer Zuluft-/ Abluft- Anlage mit Wärmerückgewinnung, Optimierung der Verbrauchsprozesse zur Senkung des Energiebedarfs und Abgabe von Abwärme auf möglichst gut verwertbarem Temperaturniveau, Errichtung und Betrieb von einer elektrischen Großwärmepumpe mit ca. 1 MW Wärmeleistung, Errichtung und Betrieb von zwei Wärmespeichern und zwei Pufferspeichern (Anzeige vom 11.12.2023),
- Austausch des Hauptdampfkessels (Anzeige vom 23.01.2024) und
- Änderungen der Abmessungen der Großkomponenten ohne Einfluss auf das Lagervolumen, Umstellung von drei Tischkühlern zwischen BHKW und der Wärmepumpe auf einer neuen Bodenplatte mit Aufkantung (Auslaufschutz) und die neuen Leitungen werden über eine gesonderte Konstruktion über die Brücke in den nördlichen Betriebsbereich geleitet (Anzeige vom 03.04.2024).

Die beantragten Anlagenänderungen dürfen auf dem Grundstück in 48485 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 28, Flurstücke 8, 1137, 303, 497, 13, 569, 1116, 15, 1132, 16, 1133 und Flur 35, Flurstücke 328, 430 und weitere durchgeführt werden.

II Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung

Zusätzlich erteilte ich Ihnen die Genehmigung gem. § 8 Wasserschutzgebietsverordnung „Offlum“, da keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.

Die Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Anlagenänderungen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

III Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis mit Deckblatt	3 Blatt
2. Antrag nach BImSchG	16 Blatt
3. Amtliche Karte	2 Blatt
4. Topografische Karte	3 Blatt
5. Werkslage- und Gebäudepläne	3 Blatt
6. Lageplan - Umgebungsbebauung	2 Blatt
7. Auszug Bebauungsplan	2 Blatt
8. Bestandspläne	5 Blatt
9. Bauantrag Hochregallager	69 Blatt
10. Brandschutzkonzept IKER LANVERS 26.07.2024	67 Blatt
11. Brandschutzkonzept Thormählen Peuckert 21.06.2024	58 Blatt
12. Bauantrag Container	45 Blatt
13. Bauantrag Energiezentrale	27 Blatt
14. Brandschutzkonzept IKER LANVERS 02.08.2024	33 Blatt
15. Anlage- und Betriebsbeschreibung	19 Blatt
16. Sicherheitskonzept pentanova cs gmbh	9 Blatt
17. Schematische Darstellung (Grundfließbild)	2 Blatt
18. Schallimmissionsprognose Normec – April 2025	88 Blatt
19. Stellungnahme Normec April 2025	6 Blatt
20. Formulare 2 - 8.5	36 Blatt
21. Angaben IED- Anlagen	1 Blatt
22. Unterlagen Vorprüfung UVP	21 Blatt
23. Angaben Störfallrecht	1 Blatt
24. Angaben Wasserrecht	1 Blatt
25. Unterlagen Betriebssicherheitsverordnung	4 Blatt
26. Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
27. Übereinstimmungserklärung digitale Ausfertigung	1 Blatt
28. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
29. Bericht AZB- Prüfung	13 Blatt
30. Bericht AZB- Prüfung – Anlage Werkslageplan	1 Blatt
31. Bericht AZB- Prüfung – Anlage Mengenprüfung	2 Blatt

IV Daten der Anlage

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milchprodukten und Milchalternative mit einer Kapazität von maximal 500 t Milch pro Tag und
1 Blockheizkraftwerk mit 1.292 kW Feuerungswärmeleistung,
1 Blockheizkraftwerk mit 847 kW Feuerungswärmeleistung sowie
1 Blockheizkraftwerk mit 1.032 kW Feuerungswärmeleistung.

V Bedingungen

Die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgende Regelung erfüllt wird:

1 Immissionsschutz

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit den hier genehmigten Anlagenänderungen begonnen worden ist.

VI Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- 1.4 Die Regelungen bisher erteilter Entscheidungen gelten weiter, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird und in den in Bezug genommenen Antragsunterlagen nichts Abweichendes dargestellt ist.

2 Baurecht

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind.
Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage durch eine Bescheinigung eines/einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/-ingenieurin zu führen.
- 2.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt und dem Bauamt – untere Bauaufsichtsbehörde- des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§74 Abs.9 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden.
- 2.3 Für folgende Bauvorhaben: **Container, Fahrradgarage, Pumpenoberbau:**
Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist bei der Bauaufsichtsbehörde der Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Der Nachweis muss von einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder einem qualifizierten Tragwerksplaner nach § 54 Abs. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt sein.
- 2.4 Für alle **anderen Bauvorhaben:**
Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen, die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen.
Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018 zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des/der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.
- 2.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen zum Wärmeschutz die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz einzureichen.
Der Nachweis ist die Berechnungsdokumentation zur Einhaltung der Anforderungen an zu errichtende Gebäude gemäß §§ 10 bis 45 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder an bestehende Gebäude gemäß §§ 46 bis 51 des GEG. Der Nachweis

ist vom Aufstellenden zu unterschreiben. Im Fall einer erforderlichen Prüfung ist die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift und Stempel der Prüfinstanz zu bestätigen.

- 2.6 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschließlich des statisch- konstruktiven Brandschutzes), Wärme- und Schallschutz und/ oder Brandschutz einzureichen.

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden sind.

- 2.7 Spätestens mit der Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Bescheinigung einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerksplaners zur Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung anhand von persönlichen stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle einzureichen.

- 2.8 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Erfüllungserklärung gemäß § 92 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) einzureichen.

- 2.9 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind die Berichte über die Prüfung der Technischen Anlagen durch staatlich anerkannte Sachverständige gemäß der Prüfverordnung NRW einzureichen.

3 Brandschutz

- 3.1 Für das Vorhaben sind „Feuerwehrpläne“ nach DIN 14095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - erforderlich (§ 50 BauO NRW). Art, Umfang und Inhalt dieser Feuerwehrpläne sind rechtzeitig vor der Inbetriebnahme des Objektes mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt abzustimmen und fertigzustellen.

Kopien der Feuerwehrpläne sind folgenden Behörden bereit zu stellen:

Gemeinde Neuenkirchen, - Ordnungsamt -, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen

- 3 x in Papierform, hiervon 2 x spritzwassergeschützt und digital als PDF-Datei

Brandschutzdienststelle der Stadt Rheine - digital als PDF-Datei an brandschutzdienststelle@feuerwehr-rheine.de

Leitstelle des Kreises Steinfurt

- digital als PDF-Datei an kreisleitstelle@kreis-steinfurt.de

Bauamt des Kreises Steinfurt

- digital als PDF-Datei an bauamt@kreis-steinfurt.de

Die vorgenannten Pläne müssen auf Dauer den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes entsprechen. Bei betrieblichen und / oder baulichen Veränderungen um / am Objekt, sowohl im Zuge von baugenehmigungsfreien wie -pflichtigen Maßnahmen, sind diese Feuerwehrpläne unverzüglich dem jeweiligen betrieblichen / baulichen Ist-Zustand, in Absprache mit der Brandschutzdienststelle, anzupassen

3.2 Es ist ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen.

4 Immissionsschutz

4.1 Der Betrieb von LKW-Kühlaggregaten mit Dieselbetrieb zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ist sowohl auf den LKW-Stellplätzen wie auch an den Laderampen unzulässig.

4.2 Zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sind keine Verladevorgänge zulässig und es dürfen im Bereich der Verladezone und Kommissionierung keine LKW-Bewegungen erfolgen.

4.3 Die Fahrbahnoberfläche des Parkplatzes (BE 18) ist zu asphaltieren.

4.4 In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr dürfen die Besucherparkplätze, die Parkplätze der Verwaltung und die Parkplätze an der Energiezentrale nicht genutzt werden.

4.5 Die in der Schallimmissionsprognose der Normec Uppenkamp GmbH vom 16.04.2025 (Antragsunterlage Nr. 21) unter Kapitel 6 dargelegten Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

- Die Lüftungsöffnungen des Sprühturms (Quellen Nr. 217 – 220) sind mit Kulissenschalldämpfern auszustatten, die den Schallleistungspegel um mindestens 10 dB senken.

- Die Austrittsöffnungen der Abluftventilatoren auf dem Produktionsgebäude (Quellen 200, 201) sind mit Abluftschalldämpfern auszustatten, die den Schalleistungspegel um mindestens 8 dB senken.
- An der Pkw-Stellplatzanlage (BE 18) ist eine Schallschutzwand (BE 20) parallel zur Wettringer Straße zu errichten. Die Schallschutzwand muss folgende Parameter einhalten:
 - Länge: mindestens 122,2 m
 - Höhe: mindestens 3,0 m
 - flächenbezogene Masse: mindestens 10 kg/ m²
 - Schalldämmmaß Rw: mindestens 25 dB

4.6 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, auch in Verbindung mit bereits genehmigten Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, folgende Immissionsrichtwerte an den im Schallimmissionsgutachten der Normec Uppenkamp GmbH vom 16. April 2025 (Antragsunterlage Nr. 21) genannten Immissionsorten (IP) nicht überschreiten:

• IP 01 – Sandweg 30	tags: 65 dB(A)	nachts: 50 dB(A)
• IP 02 – Wettringer Str. 46	tags: 60 dB(A)	nachts: 45 dB(A)
• IP 03 – Wettringer Str. 49a	tags: 55 dB(A)	nachts: 40 dB(A)
• IP 04 – Wettringer Str. 51	tags: 55 dB(A)	nachts: 43 dB(A)*
• IP 05 – Wettringer Str. 57	tags: 55 dB(A)	nachts: 43 dB(A)*
• IP 08 – Haarweg 10	tags: 60 dB(A)	nachts: 45 dB(A)
• IP 10 – Moränenstr. 2	tags: 55 dB(A)	nachts: 40 dB(A)
• IP 11 – Moränenstr. 11	tags: 55 dB(A)	nachts: 40 dB(A)
• IP 12 – Wettringer Str. 70a	tags: 60 dB(A)	nachts: 45 dB(A)
• IP 13 – Wettringer Str. 68	tags: 60 dB(A)	nachts: 45 dB(A)
• IP 14 – Grote Kamp 1	tags: 55 dB(A)	nachts: 40 dB(A)
• IP 15 – Grote Kamp 7	tags: 55 dB(A)	nachts: 40 dB(A)
• IP 16 – Haarweg 11	tags: 55 dB(A)	nachts: 40 dB(A)

** hier handelt es sich um Zwischenwerte gem. Nr. 6.7 TA Lärm (Gemengelage)*

4.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlagen, sind durch Lärmimmissionsmessungen einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegeben Stelle die Beurteilungspegel der Anlage bei maximal zulässiger Auslastung an den maßgeblichen Immissionsorten:

- a. IP 04 - Wettringer Str. 51,
- b. IP 05 - Wettringer Str. 57,
- c. IP 10 - Moränenstr. 2 und
- d. IP 16 - Haarweg 11,

unter Anwendung der TA Lärm vom 26.08.1998 messtechnisch zu ermitteln (Abnahmemessung). Die Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00Uhr) durchzuführen.

Über die Abnahmemessung ist ein Bericht zu erstellen, der spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen ist. In dem Messbericht sind u.a. die Betriebsbedingungen der Anlage während der Messungen zu dokumentieren. Es darf keine Sachverständigenstelle für Geräuschemessungen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden ist.

5 Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel sind gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung und der Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Die Beseitigung von Bäumen mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) ist nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zulässig.

Die oben genannte Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung, welche maximal 10 Tage vor Baubeginn erfolgt, nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen.

- 5.2 Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 5.3 Die abzureißenden Gebäude sind zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maximal 10 Tage vor Bauausführungsbeginn durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von Fledermaus-Quartieren zu überprüfen. Es dürfen vorher keine bauvorbereitenden Maßnahmen (Herausnahme der Fenster, Fegen des Dachbodens o. ä.) stattfinden. Damit es im weiteren Verfahren durch die Ergebnisse dieses Gutachtens nicht zu Bauverzögerungen kommt, empfehlen wir, den Beginn des Abbruchs für den aus Sicht des Artenschutzes voraussichtlich konfliktärmsten Zeitraum von Mitte September bis Ende Oktober vorzusehen.
- 5.4 Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen* und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Für den Rückbau der Gebäude im Plangebiet ist eine Bauschadstofferkundung von einem fachlich geeigneten Gutachter durchzuführen. Der Gutachter ist mit der Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen. Die Ergebnisse der Bauschadstofferkundung sind in einem Bericht darzustellen und eine Mengenschätzung zu erstellen. Der Bericht ist der Bodenschutzbehörde spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung digital zu übersenden.
- 6.2 Vor Beginn der Rückbauarbeiten ist ein Starttermin mit dem Bauschadstoffgutachter und der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen. Der Termin ist mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
- 6.3 Auf dem Flurstück 7 wurden Reste von Schlacken, Asche und Kohle im Boden vorgefunden. Bodenmassen, welche mineralische Fremdbestandteile enthalten und auf dem Grundstück wiederverwendet oder extern entsorgt werden sollen sind gemäß Ersatzbaustoffverordnung Anlage 1, Tabelle 3 zu untersuchen. Die Unterlagen (Deklarationsanalytik, Entsorgungsort) sind der Bodenschutzbehörde auf deren Verlangen innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- 6.4 Die Grundstücke Gemarkung Neuenkirchen, Flur 28, Flurstück 8, 1137 und 13 sind im Altlastenkataster des Kreis Steinfurt nachrichtlich erfasst. Kleinstkontaminationen, insbesondere im Gebäudebereich können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 6.5 Im nördlichen, südlichen und westlichen (Rand)-Bereich sind gemäß Antragsunterlagen Grünflächen geplant. In diesen Bereichen ist der Boden insbesondere gegen Schadverdichtungen zu schützen. Hierfür ist die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) sowie die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) anzuwenden. Grundsätzlich sind zukünftige Grünflächen als Tabuflächen auszuweisen und nicht zu befahren. Bei

zu hoher Bodenfeuchte (Bildung Pfützen) sind die Arbeiten in Bereich von Grünflächen bis zur Abtrocknung zu unterbrechen oder entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.

7 Wasserwirtschaft

- 7.1 Bei der Lagerung von wassergefährdenden, flüssigen Stoffen (z. B. Reinigungs-, Lösungsmittel, usw.), in Tanks oder handelsüblichen Behältern, müssen diese doppelwandig sein oder in Auffangwannen oder Auffangräumen aufgestellt werden.
- 7.2 Die Auffangwannen bzw. Auffangräume müssen so groß bemessen sein, dass alle Einzelbehälter oder Verpackungen in ihnen aufgestellt werden können und sämtliche Befüll- und Entnahmevorgänge darin oder darüber erfolgen können. Das Fassungsvermögen der Auffangwannen oder Auffangräume muss mindestens 10 % des Rauminhaltes aller in ihnen gelagerten Behälter, mindestens jedoch den Rauminhalt des größten Behälters betragen.
- 7.3 Die Auffangwannen bzw. Auffangräume müssen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die gelagerten wassergefährdenden Stoffe ausreichend beständig sein.
- 7.4 Die Anlagen sind gem. § 46 Abs.3 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 6 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

8 Arbeitsschutz

- 8.1 Besteht bei Arbeiten auf dem Dach des Gebäudes oder den hierzu erforderlichen Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen. Dies kann z.B. bei Prüf- und Wartungsarbeiten der Kaltwasserversorgungsanlage von Bedeutung sein. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- 8.2 Das Hochregallager ist technisch gegen unbefugten Zutritt von Personen abzusichern. Die Zugänge zum Lager sind so auszuführen, dass beim Öffnen dieser Zugänge die Regalbediengeräte entsprechend zwangsweise stillgesetzt werden.

- 8.3 Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Personen nicht unbefugt und/oder während des Betriebes in den Bereich der Elektrohängebahn gelangen können.
- 8.4 Die Regalgassen sind mit Durchsteigesicherungen auszurüsten, die ein Durchsteigen von Personen von einer Gasse in die andere verhindern.

VII Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Eine Kopie der Baugenehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 1.2 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umweltamt und dem Bauamt –untere Bauaufsichtsbehörde- des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§84 Abs.2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden.
- 1.3 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltamt und dem Bauamt –untere Bauaufsichtsbehörde- des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§84 Abs.2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden.

2 Brandschutz

Es wird darauf verwiesen, dass der Unternehmer für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes verantwortlich ist, dieses gilt insbesondere für die Aufschlagrichtung von Türen in Notausgängen und im Verlauf von Rettungswegen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 3.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können

(wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und vorgenannte Voraussetzungen vorliegen.

- 3.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 3.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Sind im Zuge des Bauvorhabens Gehölzentfernungen geplant, so sind die Vorgaben zu Gehölzarbeiten gem. § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz einzuhalten.
- 4.2 Der/die Genehmigungsinhaber/-in und dessen/deren Beauftragte dürfen nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten und unter Umständen auch Straftatbestände dar, die mit Bußgeld- bzw. Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden

können. Weitere Informationen: www.kreis-steinfurt.de/naturschutz unter „Artenschutz“.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

5.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung für die Wasserschutzgebietszone III A zu beachten.

Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (Ersatzbaustoffverordnung §2 Nr. 18 bis 33).

5.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen. Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau-/Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkatégorien) zu beachten.

5.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

5.4 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umweltamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5.5 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die

Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

6 Wasserwirtschaft

Das Grundstück liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Offlum“. Die Wasserschutzgebietsverordnung für dieses Wasserschutzgebiet ist zu beachten. Sie kann entweder bei der Gemeinde Neuenkirchen oder bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

7 Arbeitsschutz

7.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung - BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 Seite 49) zu beachten.

7.2 Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhänge, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

7.3 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

VIII Begründung

Mit Antrag vom 24.09.2024, eingegangen am 24.09.2024, haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Molkerei durch die Errichtung und den Betrieb eines Hochregallagers zur Erhöhung der Lagerkapazität auf dem Grundstück in 48485 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 28, Flurstücke 8, 1137, 303, 497, 13, 569, 1116, 15, 1132, 16, 1133 und Flur 35, Flurstücke 328, 430 und weitere Flurstücke beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben lediglich geringe bis maximal mittlere Auswirkungen auf die Nutzungs- und Qualitätskriterien haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgte am 08.01.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt und am 14.01.2025 erschien die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt (Nr.02/2025) des Kreises Steinfurt.

Das Werksgeländer der Privatmolkerei Naarmann GmbH und somit auch die beantragte Änderung liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 76 „Wettringer Str./ Haarweg“ und des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 a, "Rüterpol"- Neuenkirchen, der die Fläche als „Gewerbegebiet“ ausweist. Die Gemeinde Neuenkirchen hat mit Schreiben vom 20.03.2025 das für die Zulassung des Vorhabens erforderliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Mit Schreiben vom 02.04.2025 teilte die Gemeinde Neuenkirchen mit, dass einer Befreiung der Überschreitung der Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzungen lt. Bebauungsplan Nr. 76 „Wettringer Straße / Haarweg“ für die Errichtung eines Rettungstrepenturms für die Feuerwehr aus Brandschutzgründen zugestimmt wird. Einer Überschreitung der festgesetzten NHN-Höhen durch den Rettungstrepenturm wird ebenfalls zuge-

stimmt. Die Gemeinde Neuenkirchen stimmt einer Befreiung der Überschreitung der Baugrenze zum Haarweg um bis zu max. 1,60 m lt. Bebauungsplan Nr. 7 a „Rüterpol – westl. Teil“ auf dem Flurstück 328, Flur 35, für die Errichtung einer Notausgangstreppe zu. Die vorhandenen Sträucher und Bäume sollen soweit wie möglich für eine Eingrünung erhalten bleiben.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
 - *Untere Immissionsschutzbehörde*
 - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Untere Wasserbehörde*
 - *Untere Naturschutzbehörde*
 - *Untere Bauaufsichtsbehörde*
 - *Veterinär- und Lebensmittelüberwachung*
- *Gemeinde Neuenkirchen*
- *Bezirksregierung Münster:*
 - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Brandschutzdienststelle Rheine*

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden ergab sich im Wesentlichen aus baurechtlicher- und immissionsschutzrechtlicher Sicht ein Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf der Antragsunterlagen. Letztmalig wurde der Antrag mit Eingang vom 09.05.2025 um einen Lageplan ergänzt.

Die Sicherstellung des Schallschutzes ist ausreichend beurteilbar. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in diesem Genehmigungsbescheid aufgrund einer abschließenden Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt aufgenommen.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten V und VII dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Anlage der Privatmolkerei Naarmann GmbH unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit nach Ziffer 7.32.1 und Ziffer 1.2.3.2 der 4.BImSchV, so dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 08.01.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt und am 14.01.2025 erschien die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt (Nr.02/2025) des Kreises Steinfurt. Zusätzlich wurde das Vorhaben auf dem zentralen Internetportal „UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder“ unter der Adresse www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie der gemäß § 10 Abs.3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevanten Inhalt begann am 15.01.2025 und endete mit Ablauf des 14.02.2025. Der Antrag und die o.g. Unterlagen waren über das o.g. Internetportal und auf der Homepage des Kreises Steinfurt während der Auslegungsfrist elektronisch öffentlich zugänglich einsehbar. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 14.03.2025. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 29.04.2025 bestimmte Erörterungstermin wurde nach Abwägung der Genehmigungsbehörde, insbesondere aufgrund keiner Einwendungen, gemäß §10 Abs.6 BImSchG und §16 der 9. BImSchV abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde mit Datum 26.03.2025 auf der Homepage, im UVP Portal und im Amtsblatt (Nr.20/2025) des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Privatmolkerei Naarmann GmbH handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Industrie- Emissionsrichtlinie. Gemäß Artikel 24 der europäischen Richtlinie 2010/75 EU und aufgrund des §10 Abs. 1a BImSchG war die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) zu ermitteln. Der Gesamtstandort der Privatmolkerei Naarmann GmbH war in einer AZB- Vorprüfung zu betrachten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Privatmolkerei Naarmann GmbH der Nachweis erbracht, dass kein Erfordernis zur Erstellung eines AZB vorliegt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

IX Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

X Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters

Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)